



T A G E S O R D N U N G
33. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 09.06.2020, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2020	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2020	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Aktuelle Lage Coronavirus (Bgm)	
4.	Berichte	
4.1.	Münd. Bericht über IT-Projekte zur Prozessoptimierung (Bgm)	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Teilweise Inkraftsetzung der Kita-Reform Schleswig-Holstein zum 01.08.2020; Neufassung der Sozialstaffelsatzung, der Elternbeitragsatzung Kindertagespflege sowie der Richtlinie Kindertagespflege	VO/2020/08926
5.2.	Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck	VO/2020/08937

6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Dringlichkeitsantrag - AM Treumann (CDU) + AM Schopenhauer (SPD): Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen	VO/2020/08942
	<i>Keine Dringlichkeit am 26.05.20 erhalten</i>	
7.1.1.	BM Antje Jansen (GAL): Antrag zu VO/2020/08942 Dringlichkeitsantrag - AM Treumann (CDU) + AM Schopenhauer (SPD): Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen	VO/2020/08942-01
	<i>Keine Dringlichkeit am 26.05.20 erhalten</i>	
8.	Gleichstellung	
8.1.	Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE) "Fußgänger*innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren ausstatten!"	VO/2019/08261
	<i>Zurückgestellt am 26.05.20</i>	
8.1.1.	Ausstattung von Fußgänger:innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren.	VO/2020/08777
	<i>Zurückgestellt am 26.05.20</i>	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2020	
	<i>Liegt vor</i>	
11.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2020	

	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
13.1.	Persönliche Vorstellung Geschäftsführer Netz Lübeck GmbH	
14.	Beschlussvorlagen	
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

33. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 09.06.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.2.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Zusätzliche Kosten für den Ausbau von Kaianlagen durch den Beschluss VO/2020/08588	VO/2020/08989
3.3.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftlichkeit der Lübecker Hafenanlagen	VO/2020/08990
3.4.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze	VO/2020/08991
3.5.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anschaffung einer Autofähre durch den Stadtverkehr	VO/2020/09016
5.2.1.	Nachgereichte Stellungnahme der Stadtellternvertretung zur VO/2020/08937	VO/2020/09002
7.1.2.	AM Anka Grädner (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Änderungsantrag zu VO/2020/08942 Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen	VO/2020/08942-02

► **Nr. VO/2020/08989**
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Zusätzliche Kosten für den Ausbau von Kaianlagen durch den Beschluss VO/2020/08588

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat am 28.05.2020 beschlossen, dass die Ausgestaltung von Kaianlagen am Skandinavienkai und in allen Mittelhäfen (inkl. Erweiterung Lehmannkai I) entsprechend der Dimensionen der künftigen Referenzschiffe zu planen sind.

In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Ist die entsprechende Ausgestaltung für alle genannten Hafenstandorte hafenwirtschaftlich erforderlich?*
- 2. Welche zusätzlichen Kosten sind bei einer Umsetzung dieser Maßgabe zu berücksichtigen?*
- 3. Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit an den einzelnen Hafenstandorten dar?*

Begründung:

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Anlagen:

► Nr. VO/2020/08990
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftlichkeit der Lübecker Hafenanlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welche einzelnen Ergebnisse für die jeweiligen städtischen Hafenstandorte wurden in den vergangenen fünf Jahren von der LPA erzielt?

Begründung:

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Anlagen:

► Nr. VO/2020/08991
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Welche Einnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren an Ablösebeiträgen erzielt?
2. Hat sich die Vorgehensweise seit Abschaffung des Stellplatzerlasses in Lübeck verändert?

Begründung:

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09016**
öffentlich

Lübeck, 09.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: johanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Anschaffung einer Autofähre durch den Stadtverkehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Zum oben genannten Betreff wird um schriftliche Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wird die Anschaffung einer weiteren Autofähre durch den Stadtverkehr als erforderlich beurteilt und wie ist der Stand der Planungen und der weitere Zeitablauf?*
- 2. Sollen die entscheidungsrelevanten Grundlagen vor einer Entscheidung der Geschäftsführung den kommunalpolitischen Gremien vorgestellt werden und wann wird dies sein?*
- 3. Ist die Anschaffung einer Fähre mit Dieselmotor oder mit alternativem Antrieb geplant?*

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

**► Nr. VO/2020/08926
öffentlich**

Lübeck, 14.05.2020

**Vorlage
-öffentlich-****Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste****Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon:
122-7562)****Teilweise Inkraftsetzung der Kita-Reform Schleswig-Holstein zum
01.08.2020;
Neufassung der Sozialstaffelsatzung, der Elternbeitragssatzung
Kindertagespflege sowie der Richtlinie Kindertagespflege****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.05.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen
2. Die Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflegen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen
3. Die Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege wird beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.160 - Frauenbüro	
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar betroffen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erscheint bei komplexen administrativen Regelungen zudem nicht sinnvoll.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: Gesetzliche Änderungen des Kindertagesstättengesetzes SH.

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (s. Begründung) |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 08.05.2020 beschlossen, die Kita-Reform auf den 01.01.2021 zu verschieben, gleichwohl aber Teile der Kita-Reform zum 01.08.2020 umzusetzen.

Umgesetzt werden sollen:

1. Landeseinheitliche Regelungen zur sozialen Ausgestaltung der Elternbeiträge.
2. Die Entlastung der Eltern durch Deckelung der Elternbeiträge auf einen Höchstbetrag von 5,66 € je wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und einen Höchstbetrag von 7,21 € je wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Landeseinheitliche Regelungen zur Mindesthöhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen.

Die aus den o.g. Neuregelungen entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck können noch nicht abschließend bewertet werden, da noch wesentliche Daten nicht vollständig vorliegen. Allerdings kann aus den Absichtserklärungen des Landes abgeleitet werden, dass eine deutlich ausreichende Refinanzierung der Kommunen erfolgen wird. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der nächsten zwei Monate hierzu valide Daten vorliegen.

Zu 1. Mit der ab dem 01.08.2020 geltenden Änderung des Kindertagesstättengesetzes wird eine landeseinheitliche Regelung zum Verfahren der sozialen Ermäßigung und zur Geschwisterermäßigung getroffen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der sozialen Ermäßigung und der Geschwisterermäßigung gestellt.

Das künftige landeseinheitliche Verfahren zur sozialen Ermäßigung der Elternbeiträge greift die Regelungen aus § 90 SGB VIII auf. Da die Hansestadt Lübeck diese Regeln bereits seit Ende der 1990er Jahre anwendet, sind keine verfahrensbedingten Änderungen erforderlich. Lediglich die Höhe der Heranziehung verfügbaren Einkommens ist zu ändern. Bisher zieht die Hansestadt Lübeck 80% des verfügbaren Einkommens heran. Künftig dürfen höchstens 50% des verfügbaren Einkommens herangezogen werden.

Zur Geschwisterermäßigung war für die Hansestadt Lübeck bisher geregelt, dass:

- Für das jüngste Geschwisterkind der volle Beitrag anfällt,
- Für das nächstältere Kind der Beitrag um 30% ermäßigt ist,
- Für das dann nächstältere Kind um 60% und

- Alle weiteren älteren Kinder um 100% ermäßigt sind.

Die bisherige Regelung war u.a. auf unaufwändige Verfahren ausgelegt, da in den meisten Fällen (2 Geschwisterkinder) mit dem Herauswachsen des älteren Kindes aus der Betreuung keine Aktivitäten erforderlich waren.

Nach der künftigen Regelung werden Geschwisterkinder wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der volle Beitrag fällig,
- Für das nächstjüngere Kind ist der Beitrag um 50% ermäßigt,
- Für alle weiteren jüngeren Kinder um 100%.

- Zu 2. Ab dem 01.08.2020 werden durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes Höchstbeträge für einen Elternbeitrag festgelegt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Elternbeitrag auf höchstens 7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde gedeckelt, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres auf 5,66.

Gleichzeitig wird gesetzlich geregelt, dass Landesmittel nur noch an die Träger weitergeleitet werden dürfen, die den Beitragsdeckel einhalten.

Für die Träger bedeutet dies zunächst Einnahmeverluste wenn der gegenwärtige Elternbeitrag oberhalb des Beitragsdeckels liegt. Die Einnahmeverluste sollen durch die Kommunen ausgeglichen werden. Hierfür wiederum stellt das Land den Kommunen Mittel von insgesamt rd. 33,36 Mio. Euro zur Verfügung.

Zurzeit sind keine verlässlichen Aussagen zur Höhe der stadtweiten Einnahmeausfälle noch zur Höhe der auf Lübeck entfallenden Landeserstattung möglich. Die Prognose geht jedoch dahin, dass die Landeserstattung den kommunalen Aufwand abdecken wird.

- Zu 3. Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP) haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine öffentliche Förderleistung, im SGB VIII als laufende Geldleistung bezeichnet. Die laufende Geldleistung besteht aus mehreren Komponenten,

- a) einen Betrag für die Anerkennung der durch die KTPP erbrachten Förderleistung

Die Hansestadt Lübeck hat diesen Betrag zuletzt auf 3,19 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt. Mit der Neuregelung wird dieser Betrag auf 4,73 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt. Für KTPP, die vertiefte Kenntnisse in einem Lehrgang von mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben haben, wird dieser Betrag auf 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde festgelegt.

Der Anerkennungsbeitrag erhöht sich somit je nach Qualifikation um 1,54 Euro bzw. um 1,86 Euro je Kind und Betreuungsstunde.

Der Berechnung des Landes zum Mindestbetrag liegt u.a. zu Grunde, dass für betreuungsfreie Zeiten keine Geldleistung gewährt wird. Gegenwärtig leistet die HL für bis zu sieben betreuungsfreie Wochen die laufende Geldleistung weiter.

In der Neufassung der Richtlinie entfällt die Fortzahlung der Geldleistung für betreuungsfreie Zeiten. Gleichwohl wird die Jahreszahlung an eine KTPP bei sieben betreuungsfreien Wochen und einer durchschnittlichen Betreuungsleistung um rd. 6.500 Euro steigen, für höher qualifizierte KTPP um rd. 8.500 Euro.

- b) einen Betrag für den angemessenen Sachaufwand

dieser Betrag wurde durch die Hansestadt Lübeck zuletzt auf 1,72 Euro festgesetzt, findet die Betreuung im Kindeshaushalt statt auf 0,85 Euro.

Die Neuregelung basiert auf einem dezidierten Gutachten zur Ausgestaltung der Sachkostenerstattung, welches nach Einschätzung der Landesregierung auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Aus diesem Grund werden für die Richtlinie auch die gutachterlich ermittelten Werte der Landesregierung berücksichtigt. Diese Werte differenzieren genauer wo die Betreuung stattfindet, zwischen mindestens 0,06 Euro bei einer Betreuung im Kindeshaushalt bis zu 1,33 Euro bei einer Betreuung in anderen (angemieteten) Räumen.

Bei einer durchschnittlichen Betreuungsleistung reduziert sich hierdurch die Jahreszahlung an die KTPP um bis zu rd. 5.500 Euro.

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für eine Alterssicherung, einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung.

Zu den beiden letztgenannten Komponenten c) und d) ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis.

Somit betont die laufende Geldleistung künftig stärker die persönliche Förderleistung der KTPP gegenüber der Sachkostenerstattung. Die Jahreszahlung an eine KTPP erhöht sich bei einer durchschnittlichen Betreuungsleistung je nach Qualifikation um rd. 1.000 Euro bzw. 3.000 Euro, auch wenn für sieben betreuungsfreie Wochen künftig keine Fortzahlung erfolgt.

Für eine Übernachtbetreuung wird künftig keine reduzierte Geldleistung ausgekehrt, für eine Betreuung in den Morgen- und Abendstunden aber auch keine erweiterte Geldleistung.

Insgesamt wird sich der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der ab dem 01.08.2020 geltenden Gesetzesvorgaben erhöhen.

Anlagen:

Neufassung der Sozialstaffelsatzung

Synopse zur Neufassung der Sozialstaffelsatzung

Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Synopse zur Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege

Synopse zur Neufassung der Richtlinie Kindertagespflege

Senatorin Kathrin Weiher

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I, S. 2652) und des § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstätten-gesetz vom 12.12.1991 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 651, zuletzt geändert am 08.05.2020, GVOBL Schleswig-Holstein S. 258) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xxxxxxxxfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:

- a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:
 - Arbeitslosengeld II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld

oder

 - der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

- b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)

- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

§ 4

Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.

§ 5

Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

§ 6

Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7

Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.

§ 8 Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 16. Juli 2019 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Bisherige Fassung	Änderungen der Neufassung
<p style="text-align: center;">Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.</p> <p>Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:</p> <p>a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld II • Hilfe zum Lebensunterhalt • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung • Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz • Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz • Wohngeld <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen. 	

<p>b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze</p> <p>Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII), • einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können) • den angemessenen Kosten der Unterkunft. 	
<p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des Einkommens</p> <p>Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)</p> <p>Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.</p> <p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 80 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.</p>	<p>Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschwisterregelung</p> <p>Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das jüngste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. • Für das nächstältere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 30%, • für das dann nächstältere Kind um 60%, • für jedes weitere ältere Kind um 100%. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschwisterregelung</p> <p>Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. • Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%, <p>für jedes weitere jüngere Kind um 100%.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Antragstellung</p> <p>Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.</p> <p>Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.</p>	

<p>Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.</p> <p>Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Geltungsbereich</p> <p>Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Erstattung</p> <p>Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 16. Juli 2019 außer Kraft.</p>

Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 13.11.2019,, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 425), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019, BGBl. I, S. 2652) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - a) 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und
 - b) 5,66 für ältere Kinder.
- (2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.
- (3) Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	213,00
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	213,00
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00

45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00

- (4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsetzung der Hansestadt Lübeck.

§ 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.
- (2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.
- (5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beitragspflichtige

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 12.03.2009 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe des Elternbeitrags</p> <p>(1) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.</p> <p>(2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe des Elternbeitrags</p> <p>(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde</p> <p style="padding-left: 20px;">a) 7,21 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) 5,66 für ältere Kinder.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.</p> <p>(3) .Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.</p>

	für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
5 – 10 Std.	95,00 Euro	68,00 Euro
11 – 15 Std..	142,00 Euro	102,00 Euro
16 – 20 Std.	190,00 Euro	136,00 Euro
21 – 25 Std.	237,00 Euro	170,00 Euro
26 – 30 Std.	263,00 Euro	188,00 Euro
31 – 35 Std.	274,00 Euro	201,00 Euro
36 – 40 Std.	285,00 Euro	213,00 Euro
41 – 45 Std.	307,00 Euro	234,00 Euro
46 – 50 Std.	329,00 Euro	253,00 Euro

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Ältere Kinder
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	213,00
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	213,00
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	213,00
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	225,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00

<p>Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,35 Euro.</p> <p>(3) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.</p>	<table border="1" data-bbox="1144 193 1991 448"> <tr> <td>48 wöchentliche Betreuungsstunden</td> <td>329,00</td> <td>253,00</td> </tr> <tr> <td>49 wöchentliche Betreuungsstunden</td> <td>329,00</td> <td>253,00</td> </tr> <tr> <td>50 wöchentliche Betreuungsstunden</td> <td>329,00</td> <td>253,00</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">entfällt</p> <p>(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>(5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.</p>	48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00	49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00	50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00
48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00								
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00								
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	253,00								
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschwisterermäßigung</p> <p>Wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung</p> <p>Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</p>									

<p style="text-align: center;">§ 4 Anpassungsklausel</p> <p>Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck und/oder der Geschwisterermäßigung in der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in §§ 2 und 3 dieser Satzung anzugleichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anpassungsklausel</p> <p>Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.</p> <p>(2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.</p> <p>(3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.</p> <p>(4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.</p> <p>(5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflicht</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 20 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.</p> <p>unverändert</p>

<p>(6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.</p> <p>(7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.</p> <p>(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtiger</p> <p>Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§7 Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung</p> <p>Wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.</p>	<p style="text-align: center;">Entfällt, der Hinweis auf die Sozialstaffel ist in § 3 übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft</p>

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten zu Grunde gelegt. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildung aneignen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.

Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten, soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten. Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind angemessen zu berücksichtigen.

Eine Übernachtbetreuung ist bei Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Eine soziale Ermäßigung der Elternbeiträge oder eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden. Näheres ist in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt.

6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck

- prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII,
- führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsfeststellung durch,
- und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher.
- stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.

Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte Verbund anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

- stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird
- organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt
- stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher.

7. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen wegen Krankheit oder Urlaub,
- Wohnungswechsel.

Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.

Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.01.2016 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Anlage 1 – zur Richtlinie

Laufende Geldleistung

Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.

Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII,
- der Erstattung der angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Servicestelle Kindertagespflege ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier zusammenhängende Wochen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.

Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.

Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.

Höhe der laufenden Geldleistung

Für die Förderleistung wird ein Betrag von 4,73 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt die Förderleistung 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde. Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € 1,10 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt,
- € 1,33 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung in anderen geeigneten Räumen erfolgt
- € 0,06 je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung im Haushalt der Eltern erfolgt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- / und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer angemessenen nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt:

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und ab drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

Eingewöhnung

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. Für diesen Zeitraum wird die laufende Geldleistung nach dem regulär vereinbarten Betreuungsumfang geleistet. Der Elternbeitrag wird ebenfalls in Höhe des regulär vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben.

Bisherige Fassung	Änderungen der Neufassung
<p>Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck</p> <p>1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege</p> <p>Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die § 27, 28 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) regeln Näheres zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.</p> <p>Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson durchgeführt werden soll.</p> <p>Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.</p> <p>Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.</p>	
<p>2. Förderung in Kindertagespflege</p>	<p>2. Förderung in Kindertagespflege</p>

<p>Die Förderung in Kindertagespflege i. S. d. § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p> <p>Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Höhe der laufenden Geldleistung in der Hansestadt Lübeck ist in Anlage 1 dargestellt.</p>	<p>Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson wird der individuelle Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten zu Grunde gelegt. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII ist dabei zu berücksichtigen.</p>
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Das Jugendamt prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) abzuschließen.</p> <p>Geeignet i. S. d. § 23 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der</p>	

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson orientiert sich jeweils aktuell am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes und wird mit Zertifikat abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über Fortbildung aneignen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, zur weiteren Qualifizierung an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtseinheiten zum Thema Kindertagespflege jährlich teilzunehmen. Der Verbund Kindertagespflege macht hierfür beitragsfreie Angebote.

Die Kindertagespflegeperson muss nach § 72 a SGB VIII ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Bei einer Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen. Wenn Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgrund des Gesundheitszustandes bestehen, wird eine zweite ärztliche Meinung durch einen Amtsarzt hinzugezogen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf bis zu fünf Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt

<p>nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.</p>	
<p>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflege steht im Sinne des § 24 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Sie kann auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem begründeten individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten.</p> <p>Die Bemessung der Betreuungszeit in der Kindertagespflege berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes.</p> <p>Eine Übernachtbetreuung ist bei nachgewiesenem Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist, dass der / die Erziehungsberechtigte/n ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben.</p> <p>Geeignete Tagespflegepersonen i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23, Abs.1 nicht. Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können erstattet werden.</p>	<p>4. Inanspruchnahme von Kindertagespflege</p> <p>Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten, soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist.</p> <p>Die Betreuungszeit sollte 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich inklusiv Kita- oder Schulzeit nicht überschreiten. Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Übernachtbetreuung ist bei Bedarf der Erziehungsberechtigten möglich, ebenso die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</p> <p>entfällt</p>
<p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderung der</p>	

<p>Hansestadt Lübeck (laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen) und den Elternbeiträgen zusammen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe der Elternbeiträge wird in der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege festgelegt. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.</p> <p>Die Geschwisterermäßigung ist i. S. des § 25 (3) KiTaG in der Beitragssatzung der Hansestadt Lübeck für Kindertagespflege geregelt.</p>	<p>Eine soziale Ermäßigung der Elternbeiträge oder eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden. Näheres ist in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt.</p>
<p>6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck</p> <p>Die Hansestadt Lübeck</p> <ul style="list-style-type: none"> • prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, • führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsprüfung durch, • und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher. • stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher. <p>Der von der Hansestadt Lübeck beauftragte anerkannter Träger der freien Jugendhilfe</p>	<p>6. Aufgaben der Hansestadt Lübeck</p> <p>Die Hansestadt Lübeck</p> <ul style="list-style-type: none"> • prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, • führt die Festsetzung der Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII sowie die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Bedarfsfeststellung durch, • und stellt die finanzielle und planerische Steuerung sicher. • stellt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII sicher.

<ul style="list-style-type: none"> • stellt die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson sicher sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird • organisiert bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt • stellt die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sicher. 	
<p>7. Antragstellung</p> <p>Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Hansestadt Lübeck stellt den individuellen Bedarf an Kindertagespflege fest. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr, bei kürzerem Betreuungsbedarf entsprechend. Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege soll von den Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p> <p>Mit dem Antrag sind die Nachweise entsprechend der Ziffer 4 vorzulegen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, umgehend alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme, • Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege, • Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub, • Wohnungswechsel. 	<p>Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen wegen Krankheit oder Urlaub,</p>

<p>Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege ist die regelmäßige Teilnahme des Kindes.</p> <p>Die Mitwirkung der Kindertagespflegeperson wird in allen Angelegenheiten, die ihre Tätigkeit im Rahmend der Kindertagespflege betrifft, vorausgesetzt.</p>	
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.</p>	
<p><u>Anlage 1 – zur Richtlinie</u></p> <p>Laufende Geldleistung</p> <p>Kindertagespflegepersonen, denen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde und die Lübecker Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes.</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben bei vorliegenden Voraussetzungen nach § 24, Abs. 3 einen Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII. Diese setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand, • der Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII, • der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der 	

- Tagepflegeperson,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus dieser Anlage 1 der Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie ist.

~~Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn~~

- ~~• eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und~~
- ~~• die Kindertagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird.~~

~~Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung einer Geldleistung für bis zu fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist~~ mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

~~Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für zwei volle Betreuungswochen weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet.~~ Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die ~~Beratungs- und Vermittlungsstelle~~ ist zu beteiligen.

Bei Erkrankung des betreuten Kindes oder Fernbleiben aus einem anderen wichtigen Grund besteht bis zu vier zusammenhängende Wochen Anspruch auf

Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson sind mit den Erziehungsberechtigten rechtzeitig abzustimmen. Die Servicestelle Kindertagespflege unterstützt in Problemfällen bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung.

Die **Servicestelle Kindertagespflege** ist zu beteiligen

<p>Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus ist Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege zu halten.</p> <p>Ein Beköstigungsentgelt ist nicht Gegenstand der laufenden Geldleistung.</p> <p>Die Nachweise der Betreuung werden nach Muster der Servicestelle Kindertagespflege geführt und dieser vorgelegt.</p>	
<p>Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>Für die Förderleistung wird ein Betrag von 2,85 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 1,42 € je Kind und Betreuungsstunde.</p> <p>Für die Betreuung in Randzeiten (6.00 bis 7.30 Uhr; 17.30 bis 22 Uhr) und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird für die Förderleistung ein Betrag von 4,50 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet, für die Betreuung in Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Betrag von 2,25 € je Kind und Betreuungsstunde.</p> <p>Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Förderleistung in der Weise angepasst, dass die Förderleistung um die prozentuale Tarifierhöhung des TVöD (VKA) der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.</p>	<p>Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>Für die Förderleistung wird ein Betrag von 4,73 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet</p> <p>Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt die Förderleistung 5,05 Euro je Kind und Betreuungsstunde.</p>

Sachkosten werden pauschal erstattet in Höhe von:

- € ~~1,62~~ je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung ~~in den Räumen der Tagespflegeperson oder in für die Tagespflege angemieteten bzw. hierfür bereitgestellten Räumen erfolgt~~
- € ~~0,81~~ je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung ~~in den Räumen der Personensorgeberechtigten~~ erfolgt.

~~Jeweils zum 01. August eines Jahres, frühestens zum 01. August 2016, wird die Sachkostenerstattung in der Weise angepasst, dass die Sachkostenpauschale um die prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland der vorhergehenden 12 Monate angepasst wird.~~

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Beiträge einer nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

Die Mietkostenerstattung staffelt sich wie folgt:

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und ~~bei~~ drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

- € **1,10** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **im Haushalt der Tagespflegeperson** erfolgt,
- € **1,33** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **in anderen geeigneten Räumen** erfolgt
- € **0,06** je betreutem Kind und Betreuungsstunde, soweit die Betreuung **im Haushalt der Eltern** erfolgt.

Die Beiträge einer **angemessenen** nachgewiesenen Unfallversicherung werden erstattet.

Soweit durch den Betrieb der Tagespflegestelle nachweislich Mietkosten (Kaltmiete) anfallen und die angemieteten Räume ausschließlich für Zwecke der Tagespflege genutzt werden, werden diese **auf Antrag** bis zu einem Höchstbetrag von 420 Euro monatlich je Tagespflegeperson erstattet.

bei einer Betreuung eines Kindes bis zu 140 Euro, bei der Betreuung von 2 Kindern bis zu 280 Euro und **ab** drei betreuten Kindern der Höchstbetrag von 420 Euro.

Eingewöhnung

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. ~~Für einen Zeitraum von zwei Wochen wird die angemessene Eingewöhnungszeit im Umfang von insgesamt bis zu 20 Stunden gefördert.~~

Eingewöhnung

Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren eine der Entwicklung des Kindes angemessene Eingewöhnung. **Für diesen Zeitraum wird die laufende Geldleistung nach dem regulär vereinbarten Betreuungsumfang geleistet. Der Elternbeitrag wird ebenfalls in Höhe des regulär vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben.**



► Nr. VO/2020/08937
öffentlich

Lübeck, 18.05.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.05.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 11. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 10. Nachtrages vom 12.12.2016 wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß der Anlage 3 beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	wird nachgereicht
4.041.3 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmung
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	wird nachgereicht
Stadtelternvertretung	wird nachgereicht

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Anpassung erfolgt aufgrund gesetzlicher Änderungen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Änderung Kindertagesstättengesetz und Einführung KiTa-Reform-Gesetz

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

1. finanzielle Auswirkung, 2. Begründung, 3. Synopse, 4. Stellungnahme der 28 Beiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.511
Produkt: 365002.000

Anlage zur Vorlage vom 18.05.2020
VO-Nr.: 2020/08937

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge	340.000,00	340.000,00	340.000,00	340.000,00
Aufwendungen	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00
Saldo Finanzplan	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x	x	x

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.481190	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Erträge unterj.innerst. Verrechnungen	340.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.50xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalaufwendungen	265.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw.f. sonst. Dienstleistungen	28.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5811020	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw. ILA Nebenkosten GMHL	29.000,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.70xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalauszahlungen	265.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ für sonstige Dienstleistungen	28.000,00
		Saldo Finanzplan	311.000,00

Anlage 2**Begründung**

Aufgrund

- des neuen Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa- Reform- Gesetz) vom 12.12.2019, Ergänzt um die Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.11.2017 zur Reduzierung der Schließzeiten von 30 Tagen auf höchstens 20 Tage, ergänzt durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 27.09.2018
- des durchgehenden Betreuungsanspruch gem. § 22a Absatz 2, Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 24 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII bis zum Schuleintritt

sind Änderungen der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig geworden.

1. Begründung für die Veränderung der Entgelte und der Schließungszeiten in den Kindertageseinrichtungen

1.1 Veränderungen der Entgelte

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen KiTa-Reform-Gesetz im § 31 klar geregelt:

„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder.

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

1.2 Veränderungen der Schließungszeiten

In dem neuen KiTa-Reform-Gesetz werden im § 22 die Schließzeiten wie folgt definiert:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtungen nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.“

Weiterhin hat eine Lübecker Elterninitiative sich für eine Reduzierung der Schließzeiten aller Kindertageseinrichtungen auf 20 Tage eingesetzt. Hintergrund der Forderung ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn nicht alle berufstätigen Eltern haben einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Ein entsprechender Antrag der SPD, GAL und Bü90/DIE GRÜNEN wurden zur Bürgerschaftssitzung am 30.11.2017 eingebracht, beschlossen und im Kalenderjahr 2019 umgesetzt.

Somit bietet der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck als Schließzeiten bis zu 20 Betriebstagen (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein an.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge so wie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 im Teil 4 §30 +§31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt. Das hat zur Folge, dass die Entgelte zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden müssen (siehe Anlage 3 Synopse).

Hier ist festzustellen, dass die bereits vorhandenen Entgelte durch die Neuberechnung sich überwiegend verringern. Bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Diese müssten pro Jahr bis zu 3% bis zur Erreichung der gesetzlichen Höchstgrenze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angepasst werden.

Auf Grund der politischen Brisanz und zur Entlastung der Eltern werden hier die Elternbeiträge nicht erhöht.

Somit ist mit geringen Mindereinnahmen zu rechnen, die von Seitens der Kommune ausgeglichen werden.

Durch die Veränderungen der neu geregelten Schließungstage ergeben sich für den Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen Mehraufwendungen durch erhöhte Personalkosten, Sachkosten (z.B. Reinigungsmittel, Verpflegung, Beschäftigungsmaterial) und Aufwendungen ILA Nebenkosten GmHL. Diese werden in der Vorlage Finanzielle Auswirkungen dargestellt. Anzumerken ist, dass die Veränderung der Schließzeiten schon seit dem Haushaltsjahr 2019 in den einzelnen Einrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck praktiziert werden und die Mehrausgaben in der Haushaltplanung seit 2019 berücksichtigt sind.

Der ermittelte Kostendeckungsgrad laut der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 69 % und für das Haushaltsjahr 2021 72% werden sich durch die zu erwartenden geringen Mindererträge nicht verschlechtern.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2:

Der Punkt 2.1 wurde um die Sätze „Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.02 möglich.“ ergänzt. Hier wird das Vertragsende beim Übergang von Kita zur Schule konkretisiert hervorgehoben.

Ziffer 3:

In Anlage 3 unter Ziffer 3.1. sind die veränderten Entgelte und deren Berechnung gemäß des KiTa-Reform-Gesetzes ab dem 01.08.2020 aufgeführt und wird wie folgt ergänzt:

c und h) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr

d und i) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr

e, h, i und j) Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz

Ziffer 4:

4.1 a und b) Durch die Einführung der veränderten Schließungstage wird die Kalkulation des Beköstigungsentgeltes in den Kindertageseinrichtungen auf 12 Monate (vorher 11 Monate) berechnet.

Daher wird der Punkt 4.1 a um den Satz „Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.“ ergänzt.

Der Punkt 4.3 entfällt.

Ziffer 5:

Die Antragstellung auf Ermäßigung des Beköstigungsgeldes von 1Euro Eigenanteil für Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes fällt aufgrund des „Starke-Familien-Gesetzes“ weg.

Ziffer 6:

Auf Grund der Veränderung der Schließungszeiten muss der Punkt 6 zur Aufnahme des Kindes wie folgt angepasst werden:

6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.

6.2 Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

Ziffer 7:

Durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 30.11.2017 und dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 reduzieren sich die geschlossenen Betriebstage in den Kindertageseinrichtungen von 30 auf 20 Betriebstage pro Kalenderjahr (einschließlich der 24.12. und 31.12. des Jahres), davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.

Hierzu siehe Nr.1.2 der Begründung.

Ziffer 8:

Der Hinweis auf Ziff. 4.3. fällt weg.

Sollte der Urlaub der Erziehungsberechtigten nicht mit der Schließzeit der Kindertageseinrichtung übereinstimmen, dann gewährleistet die Hansestadt Lübeck eine Kindertagesbetreuung mit Absprache in einer anderen Einrichtung. Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.

Ziffer 11:

Die Geschwisterermäßigung wird in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt. Siehe dazu Pkt. 8 der Anlage 3 (Synopse).

Ziffer 14:

Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten musste wie folgt neu definiert werden:

14.2 Der Satz entfällt

Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.

Ziffer 15:

Der Satz entfällt, da es keine Probenzeiten mehr gibt.

Ziffer 16:

Bei dem Punkt 16 der Entgeltordnung wird definiert, dass nur aus wichtigen Gründen von Seiten der Kindertageseinrichtung der Hansestadt Lübeck ein Kind gekündigt werden darf.

Der Grund muss schriftlich mitgeteilt werden.

Weiterhin wird angefügt, dass aus dem Grund des Wegzuges des Kindes aus der Standortgemeinde das Betreuungsverhältnis nicht beendet und eine Verlängerung des Betreuungsvertrages nicht abgelehnt werden darf.

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

- 4.1. Satz entfällt und 4.2. aus c wird b
- 7. und 10.3 Die Wörter Getränk und Beköstigung werden ersetzt durch Verpflegung.
- 12. Leiterinnen/Leitern wird gendergerecht umgewandelt in Leitungen
- 17. Satzstelle „erfolgt auch“ wird geändert in „kann auch erfolgen“
- 18. Teil des Satzes „mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder fällt weg.

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtages vom 12.12.2016</p>	<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. <u>Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.2 möglich.</u> Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung
a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	<u>entfällt</u>
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 57,00 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	a) Für <u>Verpflegung</u> monatlich <u>52,25 EUR</u> In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. <u>Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</u>
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	<u>b)</u> Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 <u>b</u> nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.0	<u>entfällt</u>
5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung	4) Ziff. 5 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung
Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) . Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Beköstigungsentgelt in Höhe von einem Euro je Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20,00 Euro je Monat erhoben.	Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). <u>Absatz entfällt</u>
6. Aufnahme des Kindes	5) Ziff. 6 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 6. Aufnahme des Kindes
6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).	6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt <u>mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.</u>
6.2 Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats, so ist nur das anteilig auf den Monat entfallende Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten für Getränk und Beköstigung zu entrichten.	6.2 Erfolgt die Aufnahme <u>bis einschließlich 15.des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<p>7.Schließung der Einrichtungen</p>	<p>6) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>7.Schließung der Einrichtungen</p>
<p>Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>	<p><u>Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betragen bis zu 20 Betriebstage (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.</u> Ein Anspruch auf Erstattung des <u>Betreuungsentgeltes und der Verpflegungskosten</u> für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>
<p>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</p>	<p>7) Ziff. 8 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</p>
<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).</p>	<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung <u>entfällt</u> der Hansestadt Lübeck an <u>(entfällt)</u>. <u>Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.</u></p>
<p>10.Fälligkeit</p>	<p>8) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>10.Fälligkeit</p>
<p>10.1 Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
10.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.	unverändert
10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10.3 Das Entgelt (einschließlich Verpflegungskosten) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.	unverändert
11. Geschwisterermäßigung	9) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 11. Geschwisterermäßigung
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 I <ul style="list-style-type: none"> a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.	<u>Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</u> <u>Satz entfällt</u>
12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	10) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck´s wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>Absatz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Satz unverändert</p>
14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten	12) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 <u>Satz entfällt</u> Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum <u>10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.</u>
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	<u>entfällt</u>
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Platz in der Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	<u>entfällt</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

15. Kündigung während der Probezeit	13) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 15. Kündigung während der Probezeit
Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	<u>entfällt</u>
16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck	14) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats <u>aus wichtigen Gründen</u> zu kündigen. <u>Der Grund wird schriftlich mitgeteilt.</u> <u>Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuungsvertrages ablehnen.</u>
17. Fristlose Kündigung	15) Ziff. 17 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 17. Fristlose Kündigung
17.1 Sind die Personenberechtigten mit zwei Monatsentgelten in Verzug, so ist die Hansestadt Lübeck zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.	unverändert
17.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.	17.2 Eine fristlose Kündigung kann auch erfolgen , wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
17.3 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.	unverändert
18. Gültigkeit der Entgeltordnung	16) Ziff. 18 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 18. Gültigkeit der Entgeltordnung
Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder.	Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. <u>Rest des Satzes entfällt</u>
19. Inkrafttreten/Außerkräftreten	17) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkräftreten
Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.	<u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</u>

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof		
Beheimring		
Beim Meilenstein		
Brüder-Grimm-Ring		
Dietrich-Buxtehude		
Dornestraße		
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	keine Anmerkung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Anmerkung
Glockengießersstr.		
Groß Steinrade		
Hallandhaus		
Haus der kl. Riesen		
Hudekamp		
IDUN		
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Es wird kritisiert, dass die Geschwisterermäßigung nicht mehr gilt, wenn ein Geschwisterkind in der Schule betreut wird.
Klappenstr.		
Kl. Klosterkoppel		
Klipperstr.		
Kunterbunt		
Malenter Str.		
Marlistr.		
Moislinger Berg		
Mönkhofer Weg		
Niendorf		
Robert-Koch-Str.		
Roter Löwe		
Rudolf-Groth-Park		
Schaluppenweg		



► **Nr. VO/2020/09002**
öffentlich

Lübeck, 08.06.2020

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Nachgereichte Stellungnahme der Stadtellernvertretung zur VO/2020/08937

Die Stellungnahme der Stadtellernvertretung wurde nachgereicht.

Zur Bürgerschaft wird eine Austauschvorlage erstellt, in welcher alle Stellungnahmen und die geänderte Synopse hinterlegt werden.

Die Stadtellernvertretung hat darauf hingewiesen, dass es keine Jahresverträge mehr geben sollte. Im Zusammenhang mit der Betreuung bis zum 1. Schultag und der geänderten Kündigungsmöglichkeit für die Personensorgeberechtigten gem. Punkt 14. der Entgeltordnung sind Jahresverträge auch nicht mehr erforderlich. Die Betreuungsverträge werden nur noch für die jeweilige Betreuungsform geschlossen.

Im Zusammenhang mit der geänderten Fälligkeit bei Aufnahme eines Kindes erfolgt eine Ergänzung in der Synopse zu Ziffer 2.1. Im Jahr der Einschulung gilt Ziffer 6.2 bei Beendigung des Vertrages entsprechend.

Die Stellungnahme der Stadtellernvertretung sowie die geänderte Synopse sind als Anlage beigefügt.



An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck

Lübeck, 01.06.2020

Stellungnahme der Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur Vorlage der 11. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom 12.12.2016 für das Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) erklärt zum Entwurf der Vorlage zur Änderung der Entgeltordnung:

Für eine Stellungnahme zu den Elternbeiträgen ist in erster Linie der jeweilige Beirat einer Kindertageseinrichtung zuständig. Dies geht aus dem Kindertagesstättengesetz § 18 Absatz 3, Satz 1, Nr. 4 hervor. Ein Beirat gemäß § 18 setzt sich paritätisch aus Vertretungen der Elternvertretung, des pädagogischen Fachpersonals sowie des Trägers zusammen. Bei der Kitaleitung handelt es sich um eine Vertretung des pädagogischen Fachpersonals. Eine Entsendung der Kitaleitung als Vertretung des Trägers in den Beirat ist laut einer uns vorliegenden Auskunft des Sozialministeriums „für die paritätische Besetzung nicht befriedigend.“

Gemäß der Auskunft des Fachbereichs 4 fehlen noch von 25 der 28 städtischen Kitas die Stellungnahmen der Beiräte. Ohne die Vorlage der Stellungnahmen ist die neue Entgeltordnung nach dem geltenden KitaG rechtlich unwirksam.

Die SEV lehnt Teile des vorliegenden Entwurfes der Entgeltordnung ab und empfiehlt konkrete Nachbesserungen bei den abgelehnten Passagen.

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stadtelternvertretung

Stellungnahme zu Ziffer 2 der geplanten Entgeltordnung: Dauer von Kitaverträgen

Die Konkretisierung des Vertragsendes hinsichtlich des Übergangs von der Kita in die Grundschule begrüßen wir, da zukünftig damit Unsicherheiten bzgl. der Sicherstellung der Betreuung der Kinder bis zum Tag der Einschulung bei allen Beteiligten der Vergangenheit angehören werden.

Wir lehnen es ab, dass Kitaverträge weiterhin nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Die Gründe dazu im Einzelnen:

- Einjährige Kitaverträge bieten weder den (berufstätigen) Eltern die erforderliche Planungssicherheit, noch den Kindern eine verlässliche Betreuungskontinuität.
- Einjährige Kitaverträge bedeuten für die Kitaleitungen unnötigen Verwaltungsaufwand, da üblicherweise die Kinder mindestens für die Dauer einer Betreuungsform (Krippe, Elementar, Hort) in einer Einrichtung verbleiben.
- Eltern können seitens der Kita unter Druck gesetzt werden, sich nicht (weiter) kritisch gegenüber dem Handeln des Trägers (Fachbereich 4), der Kita oder des pädagogischen Personals einzubringen (z.B. als Elternteil oder auch über die Funktion als Elternvertretung, Beirat*in, Mitglied der KEV/SEV, Delegierte im JHA, über kommunalpolitisches Engagement), da andernfalls der notwendige Folgevertrag ggf. von der Kita nicht mehr angeboten wird.
- Es kann eine verdeckte Diskriminierung von Kindern mit Behinderung, Kindern, die von Behinderung bedroht sind, verhaltenskreativen, kommunikationsstarken u.a. Kindern erfolgen, indem ihre Eltern keinen Folgevertrag für die Betreuung mehr erhalten, weil der Kita und/oder dem Träger der Betreuungsaufwand sowie die damit ggf. verbundenen Zusatzkosten für Fachpersonal und/oder räumliche Anpassungen zu groß erscheint.
- Horte können entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses ggf. sukzessiv abgebaut werden, indem Eltern von Hortkindern keine Folgeverträge mehr erhalten und damit der Bedarf künstlich reduziert wird.

Der schlussendlich nicht verabschiedete Entwurf einer neuen Entgeltordnung für die städtischen Kitas unter der ausgeschiedenen Bereichsleitung K. Rösel (2018) sah eine Streichung der Vorgabe von einjährigen Kitaverträgen vor. Wir empfehlen dem aus den o.g. Gründen zu folgen und Kitaverträge grundsätzlich mindestens für die Dauer der jeweiligen Betreuungsangebote abzuschließen, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu bieten.

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!




Stadtelternvertretung

Stellungnahme zu Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Entgeltordnung: Elternbeiträge

Angesichts der bisher im bundesweiten Vergleich höchsten Elternbeiträge in Schleswig-Holstein begrüßen wir es, dass die Stadt Lübeck darauf verzichtet (Ziffer 3) die Elternbeiträge bis auf den nach dem neuen KitaG ab dem 01.08.2020 zulässigen Beitragsdeckel anzuheben und dass die Getränkegebühren ersatzlos entfallen werden.

Sofern die Beiträge für Eltern von Kindern mit Behinderung von den in der Entgeltordnung genannten Beiträgen abweichen sollten, weil z.B. die Eingliederungshilfe weiterhin die Gebühren übernehmen wird, bitten wir um entsprechenden Hinweis zu dieser Sonderregelung in der Entgeltordnung.

Wir lehnen es ab, dass bei Aufnahme eines Kindes in der Kita bis zum 15. eines Monats die volle, danach die halbe Gebühr zu zahlen ist (Ziffer 6). Es ist für uns nicht ersichtlich warum Eltern, die z.B. am 14. eines Monats mit der Betreuung beginnen, einen vollen Monat zahlen müssen, während die Eltern, die am 15. des Monats beginnen, nur die halbe Gebühr zu entrichten haben. Gleiches gilt für den Fall, dass Eltern am 30. eines Monats mit der Betreuung beginnen und dann aber einen halben Monat für den einen Tag Betreuung (bzw. ggf. zwei Tage bei Monaten mit 31 Tagen) zahlen müssen. Wir schlagen eine Nachbesserung dahingehend vor, dass zukünftig eine taggenaue Berechnung der Gebühr in den Fällen erfolgt, bei denen der Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats beginnt.

Zu Ziffer 8: Notbetreuung während der Kita-Schließzeiten in einer anderen Einrichtung

Wir lehnen eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ab und erbitten die Sicherstellung der Notbetreuung grundsätzlich in der eigenen Kita (ggf. dann Betreuung der Kinder in einem anderen Gruppensetting).

Die Stadt Lübeck ist gesetzlich zu einer Notbetreuung von Kindern während der Schließtage einer Kita verpflichtet. Die Regelung, diese Notbetreuung auch in einer anderen Kita sicherstellen zu dürfen, gibt es schon seit vielen Jahren. Sie widerspricht den Bedarfen der Kinder, in einer vertrauten Umgebung und von ihren vertrauten Personen betreut zu werden. Insbesondere bei Krippen- und Kindergartenkindern wird aus pädagogischen Gründen eine durchdachte, über einen langen Zeitraum erfolgende Eingewöhnung in den Kindertagesstätten praktiziert. Kinder während der Schließzeiten einem abrupten Gruppen-, Raum- / Haus- und Erzieher*innenwechsel zuzumuten, ist pädagogisch im besten Falle kontraproduktiv, im schlimmsten Falle für die betroffenen Kinder traumatisierend. Aus diesem Grund tun Eltern alles dafür, dass sie diese Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen müssen (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankschreibungen, beides verbunden mit entsprechender Gefährdung des Arbeitsplatzes). Daher wurde die Notbetreuung mit Blick auf die

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stadtelternvertretung

Bedarfe der Kinder in der Vergangenheit von den Eltern – trotz Betreuungsbedarfs – nicht bzw. nur im äußersten Notfall angenommen.

Die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen Kita- und Schulschließungen über einen Zeitraum von aktuell bald drei Monaten hat dazu geführt, dass viele Eltern ihren Jahresurlaubsanspruch bereits vollständig nehmen mussten, um ihre Kinder selber zu betreuen. Es ist daher mit einer Zunahme des Notbetreuungsbedarfes in den städtischen Kitas zu rechnen, zumal aufgrund des Virus zum Teil für die Kitaschließzeiten privat organisierte Betreuung durch Großeltern oder andere Verwandte, die der Risikogruppe angehören, entfallen werden.

Voraussichtlich wird im Ergebnis die Zahl der Kinder, die eine Notbetreuung während der Schließzeiten der städtischen Kitas benötigen, deutlich zunehmen und damit auch der Kinder, die nach dem vorliegenden Entwurf der Entgeltordnung entgegen ihres Wohles in einer ihnen fremden Umgebung und von für sie fremden Personen betreut werden müssten. Daher empfehlen wir noch dringender als in den vorhergehenden Jahren, im Interesse der Kinder eine Notbetreuung jeweils in ihrer eigenen Kita sicherzustellen. Selbst, wenn dort Springerkräfte eingesetzt werden müssten, wären den Kindern zumindest die Räume, zum Teil die päd. Kräfte (die nicht selber Urlaub haben und daher betreuen könnten) und die anderen Kinder vertraut.

Stellungnahme zu Ziffer 11: Sozialstaffelung und Geschwisterermäßigung

Wir begrüßen die Verbesserungen in der Sozialstaffelung, auch, wenn wir uns anstelle von 50% eine 30%-Regelung zur fairen Entlastung der Eltern gewünscht hätten. Dementsprechend empfehlen wir eine dahingehende Korrektur in der Sozialstaffelungssatzung.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich, dass die Geschwisterermäßigung nach dem neuen KitaG von der Stadt Lübeck analog auch für Kinder in Horten (Kindertageseinrichtung), dem Ganztage an Schule und der Kindertagespflege angewendet werden wird. Die Verwaltung folgt damit einem Kernanliegen der Lübecker Eltern, vertreten v.a. durch die KEV/SEV und dem Verein ElternStimme e.V. sowie den Forderungen der Fraktionen Freie Wähler & GAL, DIE LINKE, FDP und GRÜNE Lübeck.

Wir empfehlen ergänzend, diese Regelung auch für die Schulkinder anzuwenden, die an Betreuten Grundschulen Lübecks betreut werden, die bisher noch nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten. Ohne diese Ausweitung würden Eltern von Geschwisterkindern in Kitas, Kindertagespflege und Betreuten Grundschulen, die nicht nach dem Konzept „Ganztage an Schule“ arbeiten, finanziell benachteiligt werden. Dies, weil in diesen Fällen das Geschwisterkind oder sogar die Geschwisterkinder mit Blick auf eine mögliche Ermäßigung als „nicht existent“ von der Stadt eingestuft werden würde / würden, obwohl für alle betreuten Kinder der betreffenden Familie

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stadtelternvertretung

Betreuungskosten zu leisten wären. Im ungünstigsten Fall könnte dies mehrfach eine 100% Betreuungsg Gebühr von Geschwisterkindern für die Eltern bedeuten, wenn z.B. zwei Kinder in der Betreuten Grundschule und das jüngste Geschwisterkind im Kindergarten/der Kindertagespflege betreut werden würde. Aufgrund der nur noch wenigen Horte in Lübeck haben Eltern zudem in der Regel in den Fällen, in denen Betreute Grundschulen nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten, keine Wahlmöglichkeit zwischen der Betreuten Grundschule ohne Geschwisterermäßigung und einem Hort mit Geschwisterermäßigung. D.h. die aktuell in der Sozialstaffelung der Stadt Lübeck vorgeschlagene Regelung für die Geschwisterermäßigung an den betreuten Grundschulen (Voraussetzung: Konzept Ganztage an Schule) benachteiligt die betroffenen Eltern willkürlich und durch sie selber nicht beeinflussbar, wenn „ihre“ Betreute Grundschule nicht nach dem Konzept Ganztage an Schule arbeiten sollte.

Zu Ziffer 16: Kündigung durch die Stadt Lübeck als Träger der Kitas

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisher in der städtischen Entgeltordnung mögliche und gegen Landes- und Bundesrecht sowie internationale Gesetze verstoßende Diskriminierung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder zukünftig nicht mehr formal für zulässig erklärt wird. Damit wird einer seit mehreren Jahren von der KEV/SEV erhobenen Forderung im Interesse der Kinder und deren Eltern Rechnung getragen.

Dennoch möchten wir kritisch anmerken, dass in dem Entwurf der Entgeltordnung der Begriff „wichtiger Grund“ für eine mögliche Kündigung juristisch nicht definiert wird. Dadurch wird eine Rechtsunsicherheit bei allen Vertragspartnern geschaffen.

Mit Blick darauf, dass in der Neufassung der Ziffer 16 ausdrücklich gesagt wird, dass der Wegzug von Eltern aus der Standortgemeinde nicht als Kündigungsgrund oder als Grund zur Ablehnung eines Vertrages herangezogen werden darf, empfehlen wir dringend die Ergänzung, dass auch eine Kündigung oder Ablehnung eines Vertrages

- nicht mit einem erhöhten Betreuungsaufwand eines Kindes und
- nicht mit der Kritik der Eltern an dem Träger, der Kita und/oder pädagogischen Mitarbeitenden

begründet werden darf. Unterbleibt diese Ergänzung, besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht oder in anderer Form verhaltens- und kommunikationskreativ sind, weiterhin exkludiert und diskriminiert werden sowie Eltern, die das Geschehen in ihrer Kita, das Handeln des Trägers und/oder pädagogischer Mitarbeitenden kritisieren (als Eltern, Elternvertretung, Kitabeirat, KEV/SEV, in der Kommunalpolitik), „zum Schweigen gebracht

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!



Stadtelternvertretung

werden“, da sie andernfalls unter Umständen die Kündigung des Betreuungsplatz ihres Kindes befürchten müssen.

Wenn die Stadt Lübeck unserer empfohlenen Ergänzung folgen würde, würde eine erste und unseres Erachtens unverzichtbare Orientierung bzgl. der Frage, was unter einem „wichtigen Grundes“ zu verstehen bzw. nicht zu verstehen ist, für alle Beteiligten gegeben.

Ebenfalls kritisieren wir die genannte Kündigungsfrist von 21 Tagen als viel zu kurz. Eltern, die so kurzfristig ihren Betreuungsplatz verlieren, können dadurch in existentielle Schwierigkeiten durch z.B. Jobverlust geraten bis hin zur Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen wie ALG-II aufgrund fehlender Kinderbetreuung. Dies wiederum würde der Kinderarmut in Lübeck Vorschub leisten.

Hinweisen möchten wir abschließend mit Blick auf Ziffer 16, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung verpflichtet ist. Wir empfehlen daher eine ergänzende Formulierung dahingehend, dass im Falle einer Kündigung zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung durch die Stadt Lübeck eine anderweitige Kinderbetreuung gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt und zur Wahrung der Kinderrechte in jedem Falle sichergestellt wird.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann

(1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck)

Nicole Lindenberg

(1. Vorsitzender der KEV Lübeck)

Mascha Benecke-Benbouabdellah

(Delegierte KEV im JHA Lübeck)

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtages vom 12.12.2016</p>	<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. entfällt <u>Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung (Punkt 6.2. gilt entsprechend). Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.2 möglich.</u> Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>

Darstellung der geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2020
ANLAGE 3

Bisherige Fassung

Neue Fassung

f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 170 EUR	f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) – <u>(5,66€x25h/Woche)</u> monatlich <u>141,50 EUR</u>
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) monatlich 188 EUR	g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) – <u>(5,66€x30h/Woche)</u> monatlich <u>169,80 EUR</u>
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) monatlich 213 EUR	h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) <u>Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr</u> monatlich 213,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz</u> <u>(5,66€x40,5h/Woche)</u> <u>monatlich 229,23 EUR</u>
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) monatlich 225 EUR	i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) <u>Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr</u> monatlich 225,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x42,5h/Woche)</u> <u>monatlich 240,55 EUR</u>
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253 EUR	j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR <u>Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz</u> <u>(5,66€x50h/Woche)</u> <u>monatlich 283,00 EUR</u>
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung monatlich 141 EUR	k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung <u>(5,66€x20h/Woche)</u> monatlich <u>113,20 EUR</u>
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich monatlich 19 EUR	l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich <u>(7,21€x2,5h/Woche)</u> monatlich <u>18,00 EUR</u>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung
a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	<u>entfällt</u>
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 57,00 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	a) Für <u>Verpflegung</u> monatlich <u>52,25 EUR</u> In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. <u>Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</u>
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	<u>b)</u> Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 <u>b</u> nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.0	<u>entfällt</u>
5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung	4) Ziff. 5 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung
Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) . Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Beköstigungsentgelt in Höhe von einem Euro je Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20,00 Euro je Monat erhoben.	Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). <u>Absatz entfällt</u>
6. Aufnahme des Kindes	5) Ziff. 6 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 6. Aufnahme des Kindes
6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).	6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt <u>mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.</u>
6.2 Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats, so ist nur das anteilig auf den Monat entfallende Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten für Getränk und Beköstigung zu entrichten.	6.2 Erfolgt die Aufnahme <u>bis einschließlich 15.des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<p>7.Schließung der Einrichtungen</p>	<p>6) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p>7.Schließung der Einrichtungen</p>
<p>Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>	<p><u>Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betragen bis zu 20 Betriebstage (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.</u> Ein Anspruch auf Erstattung des <u>Betreuungsentgeltes und der Verpflegungskosten</u> für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>
<p>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</p>	<p>7) Ziff. 8 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</p>
<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).</p>	<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung <u>entfällt</u> der Hansestadt Lübeck an <u>(entfällt)</u>. <u>Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.</u></p>
<p>10.Fälligkeit</p>	<p>8) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p>10.Fälligkeit</p>
<p>10.1 Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.</p>	<p>unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
10.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.	unverändert
10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10.3 Das Entgelt (einschließlich Verpflegungskosten) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.	unverändert
11. Geschwisterermäßigung	9) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 11. Geschwisterermäßigung
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 I <ul style="list-style-type: none"> a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.	<u>Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</u> <u>Satz entfällt</u>
12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	10) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck´s wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>Absatz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Satz unverändert</p>
14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten	12) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 <u>Satz entfällt</u> Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum <u>10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.</u>
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	<u>entfällt</u>
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Platz in der Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	<u>entfällt</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

15. Kündigung während der Probezeit	13) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 15. Kündigung während der Probezeit
Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	<u>entfällt</u>
16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck	14) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats <u>aus wichtigen Gründen</u> zu kündigen. <u>Der Grund wird schriftlich mitgeteilt.</u> <u>Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuungsvertrages ablehnen.</u>
17. Fristlose Kündigung	15) Ziff. 17 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 17. Fristlose Kündigung
17.1 Sind die Personenberechtigten mit zwei Monatsentgelten in Verzug, so ist die Hansestadt Lübeck zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.	unverändert
17.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.	17.2 Eine fristlose Kündigung kann auch erfolgen , wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
17.3 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.	unverändert
18. Gültigkeit der Entgeltordnung	16) Ziff. 18 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 18. Gültigkeit der Entgeltordnung
Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder.	Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. <u>Rest des Satzes entfällt</u>
19. Inkrafttreten/Außerkräftreten	17) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkräftreten
Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.	<u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</u>

► **Nr. VO/2020/08942**
öffentlich

Lübeck, 20.05.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Dringlichkeitsantrag - AM Treumann (CDU) + AM Schopenhauer (SPD): Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Ab August 2020 wird Bürgerschafts- und Ausschussmitgliedern während der Sitzung der Bürgerschaft sowie der Ausschüsse die Nutzung von Kinderbetreuung am Sitzungsort ermöglicht. Die Betreuung wird für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten und endet um 21 Uhr.
2. Die Verwaltung legt bis zur Sommerpause eine Bedarfsermittlung vor.
3. Die Kosten der Kinderbetreuung trägt die Hansestadt Lübeck analog zur geltenden Erstattungsregelung von Kinderbetreuungskosten.
4. Das Büro der Bürgerschaft legt dem Hauptausschuss nach einer sechsmonatigen Testphase eine Übersicht zum Umfang der Inanspruchnahme vor.

Begründung:

Die Bereitschaft und Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement in der Kommunalpolitik sollen gefördert werden, indem Strukturen zur besseren Vereinbarkeit von Familien und Beruf entstehen. Diese Maßnahme ist überdies als effektives Instrument der Gleichstellung zu verstehen, da vor allem die in den politischen Gremien unterrepräsentierten Frauen ganz überwiegend die Erziehungs- und Betreuungsleistung in den Familien übernehmen.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2020/08942-01**
öffentlich

Lübeck, 26.05.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

BM Antje Jansen (GAL): Antrag zu VO/2020/08942 Dringlichkeitsantrag - AM Treumann (CDU) + AM Schopenhauer (SPD): Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Der Bürgermeister möge berichten, unter welchen Bedingungen die Hansestadt Lübeck Kinderbetreuungskosten auch denjenigen Personen erstatten könnte, die nach heutigem Stand nicht in den Personenkreis gehören, die lt. Entschädigungsverordnung des Landes SH, gem. § 14 Betreuungskosten beantragen können.

Gemeint sind Personen, die sich ehrenamtlich kommunalpolitisch engagieren, an Ausschuss- und Fraktionssitzungen teilnehmen, jedoch keine Funktion wahrnehmen, für die sie wiederum unter die Entschädigungsverordnung fallen.

Fallbeispiel zur Verdeutlichung: Frau XY besucht regelmäßig als Gast den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung, in dem sie Stellvertreterin für Fraktion ABC ist. Sie nimmt regelmäßig an Fraktionssitzungen teil, um dort mehr über kommunalpolitische Themen zu erfahren und sich in die Diskussion einzubringen. Frau XY überlegt, sich zur nächsten Kommunalwahl als Kandidatin in einem Wahlkreis aufstellen zu lassen, um sich kommunalpolitisch zu engagieren. Ihre Kinder sind 5 und 11 Jahre alt. Während sie an den Sitzungen als Gast teilnimmt, passt eine Tagesmutter auf die Kinder auf bis ihr Mann von seinem Schichtdienst nach Hause kommt. Das sind mitunter monatliche Kosten bis zu einer Höhe von 80 Euro, die Frau XY privat finanzieren muss. Die Fraktion ABC darf ihr die Betreuungskosten nicht erstatten, weil die Teilnahme von Frau XY an Sitzungen nicht zu den Aufgaben gehört, die über die Fraktionszuwendungen abgedeckt werden können.

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied

► Nr. VO/2020/08942-02
öffentlich

Lübeck, 09.06.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Anka Grädner (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Änderungsantrag zu VO/2020/08942 Kinderbetreuung während der Gremiensitzungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

A. Zu 1.:

Die Kinderbetreuung steht nicht nur Bürgerschafts- und Ausschussmitgliedern zur Verfügung, sondern auch Gästen aller Sitzungen sowie den Mitarbeiter:innen der Verwaltung, die an den Sitzungen teilnehmen.

B. Zu 1.:

Die Kinderbetreuung wird nicht nur während der Sitzungen der Bürgerschaft sowie der Ausschüsse angeboten, sondern auch während öffentlicher Fraktionssitzungen und öffentlichen Fraktionsbesprechungen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► Nr. VO/2019/08261
öffentlich

Lübeck, 15.10.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE) "Fußgänger*innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren ausstatten!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen,

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streuscheiben der Ampelanlagen für Fußgänger*innen mit einem stehenden und einem gehenden Frauen- bzw. Männerpärchen umzurüsten. Hierzu holt sie zuvor gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung des hierfür zuständigen Ministeriums ein.
2. Mit der Maßnahme wird schnellstmöglich begonnen und zukünftig ist mindestens jede zweite Ampelanlage in Lübeck mit solchen Streuscheiben auszustatten.
3. Bis zum Erreichen der 50%-Quote werden ab sofort diese Streuscheiben verwendet. Bei der Berechnung der Quote ist darauf zu achten, dass diese pro Stadtteil erreicht wird.

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied



► Nr. VO/2020/08777
öffentlich

Lübeck, 10.03.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Ausstattung von Fußgänger:innenampeln mit Streuscheiben mit gleichgeschlechtlichen Paaren.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.04.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
04.05.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag von AM Katjana Zunft (DIE LINKE) im Hauptausschuss am 12.11.2019 (VO/2019/08261)

Bericht:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2019 wurde folgender Antrag gestellt, der dann zu einer Erteilung eines Berichtsauftrages wurde:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streuscheiben der Ampelanlagen für Fußgänger:innen mit einem stehenden und einem gehenden Frauen- bzw. Männerpärchen umzurüsten. Hierzu holt sie zuvor gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung des hierfür zuständigen Ministeriums ein.
2. Mit der Maßnahme wird schnellstmöglich begonnen und zukünftig ist mindestens jede zweite Ampelanlage in Lübeck mit solchen Streuscheiben auszustatten.

Die Straßenverkehrsbehörde des Bereichs Stadtgrün und Verkehr hat bei der Fachaufsicht, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von gleichgeschlechtlichen Sinnbildern in Streuscheiben bei Fußgängersignalanlagen (FGLSA) angefragt und dazu folgende Rückmeldung erhalten:

Sowohl der LBV.SH als auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) vertreten einheitlich die Auffassung, dass Fußgängerlichtsignalanlagen nur mit dem Sinnbild „Fußgänger“ zu versehen sind.

Hierzu im Einzelnen:

- *Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Lichtsignalanlagen für den Fußgängerverkehr mit dem Sinnbild „Fußgänger“ zu versehen. Die VwV zu § 37 StVO bestimmt weiter, dass im Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen muss. Die entsprechenden Sinnbilder ergeben sich aus § 39 Abs. 7 StVO (nur schreitender Fußgänger) i.V.m. Ziff. 6.2.7 der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA / schreitender und stehender Fußgänger). Daneben wurden im Einigungsvertrag auch die entsprechenden Sinnbilder im Stile der sog. „Ost-Ampelmännchen“ zugelassen.*
- *Die Verwendung anderer Sinnbilder ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen die StVO dar. Insoweit gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz, dass Verkehrsteilnehmer nur in der StVO oder im Verkehrszeichenkatalog verankerte Zeichen zu beachten haben. Von diesem Grundsatz können die Länder auch nicht mittels Ausnahmeregelungen abweichen; landesrechtliche Regelungen im Bereich des Verkehrsrechts sind aufgrund der Rechtssetzungskompetenz des Bundes ausgeschlossen (d.h.: die Schaffung von „Phantasiezeichen“ - und eben auch von „Phantasie-Sinnbildern“ - ist unzulässig). Dies wurde auch durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der Vergangenheit mehrfach betont.*
- *Folgerichtig hat auch der Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA)-StVO erst am 16./17.01.2019 nach eingehender Beratung festgestellt, „[...]“, dass an Lichtzeichenanlagen zur Regelung des Fußverkehrs ausschließlich die nach den §§ 37, 39 StVO vorgesehenen Sinnbilder („Stehen“ oder „Schreiten“) zu verwenden sind. Im Interesse der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und der Verkehrssicherheit bedarf es keiner Ergänzung zum Sinnbild des Fußgängers in § 39 Abs. 7 StVO, § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Regelungen des Einigungsvertrages bleiben unberührt).“*

Vor diesem Hintergrund besteht seitens des LBV.SH und des MWVATT Einigkeit darüber, dass Abweichungen von den Vorgaben der StVO unterbleiben sollen und weder durch – wie auch immer geartete – Ausnahmen, noch durch Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften weitere Sinnbilder zugelassen werden sollen. Soweit Fälle existieren, in denen FGLSA mit nicht der StVO / RiLSA bzw. dem Einigungsvertrag entsprechenden Symbolen ausgeführt wurden, kann es sich hierbei nur um nicht rechtmäßige Einzelfälle handeln, aus deren Existenz kein Anspruch auf eine Zulassung auch an anderer Stelle abgeleitet werden kann. Ein Ermessen obliegt der Verkehrsbehörde in diesen Fällen nicht.

Aufgrund dessen ist rechtlich eine Änderung der Sinnbilder bei Fußgängersignalanlagen nicht möglich.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen